

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Sollten Ihrerseits noch Fragen zu diesem Thema bestehen, steht Ihnen das

Ordnungsamt Pulsnitz  
Am Markt  
01896 Pulsnitz

zu den Öffnungszeiten  
bzw. telefonisch unter (035955) 861-0 zur  
Verfügung.

Stadtverwaltung Pulsnitz  
- Ordnungsamt -

.....

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin, sehr geehrter Grundstückseigentümer,  
im Rahmen der Streifenfälligkeit wurde durch das Ordnungsamt festgestellt, dass die

Bäume       Sträucher

.....

auf Ihrem Grundstück stark in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.  
Im Interesse des reibungslosen Ablaufs im Straßenverkehr bitten wir Sie, die oben genannten Mängel unverzüglich abzustellen. Hinweise dazu erhalten Sie mit dem beigefügten Falblatt.  
Bitte denken Sie an Ihre Pflichten als Anlieger. Denken Sie bitte auch an die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr. Sehen Sie diese Mitteilung als ersten Hinweis ohne weitere rechtliche Ahndung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Ordnungsamt

## Informationen des Ordnungsamtes Pulsnitz zur Verkehrssicherheit



**Bäume und Sträucher  
im Straßenverkehr  
Einhalten von Abständen  
( Lichtraumprofil )**

## Freie Sicht nach allen Seiten:

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Beim Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen, dass an Kreuzungen, Straßeneinmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen:

**„Bitte zurückschneiden!“**

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Zugewachsene Straßenlaternen oder Schilder (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) beeinträchtigen die Verkehrssicherheit und erschweren ortsfremden Personen die Orientierung. Entsprechend § 27 Sächsisches Straßengesetz dürfen Anpflanzungen aller Art nicht in den öffentlichen Verkehrsraum (Gehwege, Radwege und Straßen) hineinragen. Sind Anpflanzungen bzw. damit verbundene Hindernisse bereits vorhanden, ist die Stadt berechtigt die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren zu ergreifen, wenn der Eigentümer/Besitzer trotz Aufforderung nicht selber entsprechend tätig wird. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Eigentümer/Besitzer in Rechnung gestellt, wobei die Kosten in der Regel über denen eines Fachbetriebes liegen. Liegt eine Gefahr im Verzug vor, d.h. die Behinderung ist so gravierend, dass ein sofortiges Handeln erforderlich ist, kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeinde-/Stadtverwaltung) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden.

Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden dem Grundstückseigentümer dann in Rechnung gestellt.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie zur Förderung eines friedlichen Zusammenlebens folgende Hinweise zu beachten:

1.

Berücksichtigen Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen und halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze (Pflanzabstände sind im Nachbarrechtsgesetz Sachsen geregelt).

2.

Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.

3.

Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.

Beachten Sie bitte auch das sog. „Lichtraumprofil“ entsprechend der >Richtlinien für die Anlage von Straßen -Teil: Querschnitte (RAS-Q 96)<, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs darf bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht über den Geh- bzw. Radweg ragen. Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4,50 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ebenfalls ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.

